

II-4118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/21-1/91

1010 Wien, den - 5. DEZ. 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft -
Klappe - Durchwahl

1709 IAB
1991 -12- 09
ZU 1805/J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend arbeitsrechtliche Beurteilung der Situation der
"Existenzlektoren", Nr. 1805/J vom 30. 10. 1991.

Anfrage:

1. Wie ist arbeitsrechtlich eine regelmäßige Tätigkeit, die in allem dem Verwendungsbild eines Hochschullehrers entspricht, allerdings formal nur durch Aneinanderreihung jeweils semesterbezogener Lehraufträge zustande kommt, zu beurteilen?
2. Verstoßen derartige aneinandergereihte Werkverträge Ihrer Meinung nach gegen das Verbot von sogenannten Kettenverträgen?
3. Wie beurteilen Sie als Arbeitsminister derartige dubiose Konstruktionen in Bezug auf eine mögliche negative Beispielswirkung für den Bereich der Privatwirtschaft?
4. Werden Sie im Rahmen der Bundesregierung Ihren persönlichen Einfluß dahingehend geltend machen, daß an den österreichischen Universitäten und Hochschulen durchwegs korrekte Dienstverhältnisse im Rahmen des ordentlichen Lehrbetriebes abgeschlossen werden?

Antwort:

Zu 1.)

Sofern es sich bei der Tätigkeit der Existenzlektoren, dem Erscheinungsbild nach, um Dienstverhältnisse zum Bund handeln sollte, käme Dienstvertragsrecht zur Anwendung. Nach dem Bundesministeriengesetz, fällt das Dienstvertragsrecht nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Sollte es sich nicht um Dienstverträge, sondern um Werkverträge handeln, ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für deren Beurteilung ebenfalls unzuständig, da es sich um Angelegenheiten des Zivilrechtes, und nicht des Arbeitsrechtes handelt.

Zu 2.)

Zur Aneinanderreihung von Werkverträgen ist eine arbeitsrechtliche Judikatur nicht bekannt. Die Judikatur zum Kettenvertrag im Arbeitsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Aneinanderreihung von Arbeitsverträgen.

Zu 3.)

Wie schon zu 1. ausgeführt, fällt der Abschluß von Dienstverträgen mit dem Bund nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, weshalb ich zu diesen Konstruktionen - die mir im übrigen im einzelnen nicht bekannt sind - auch keine Stellungnahme abzugeben bereit bin. Allfällige negative Beispielswirkungen für den Bereich der Privatwirtschaft sind wegen der auch sonst häufig anzutreffenden Unterschiedlichkeit zwischen Dienst- und Arbeitsrecht, nicht zu erwarten und wegen der gefestigten arbeitsrechtlichen Judikatur zum Kettenarbeitsvertrag auch unwahrscheinlich.

Zu 4.)

Aus meiner fehlenden Zuständigkeit für den Bereich des Dienstvertragsrechtes ergibt sich, daß ich mich in die Probleme des Vertragsabschlusses mit "Existenzlektoren" nicht einmischen werde.

Der Bundesminister:

